

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadtplanungsamt Düsseldorf
z.H. Frau Renate Nitz
Brinckmannstraße 5
40225 Düsseldorf

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26.06.2019
B 2018-2-00052/Ty
B 2018-1-00170/Ty

Frau Romana Tybery MSc
Tel 02234 9854-536
Fax 0221 8284-0625
Romana.Tybery@lvr.de

Flächennutzungsplan - Vorentwurf Nr. FNP 193 - Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße sowie Bebauungsplan - Vorentwurf Nr. 03/033 - Nordöstlich Halbinsel Kesselstraße - (Gebiet im Hafenbecken des Düsseldorfer Hafens etwa mit der Spitze der Halbinsel Kesselstraße sowie jeweils Böschungsgebiete der Halbinseln Weizenmühlenstraße, Speditionstraße und Bremer Straße)

Ihr Schreiben vom 15.5.2019

Stellungnahme des LVR-ADR gem. § 21 (§) und (4) DSchG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Nitz,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren.

Gemäß § 1, Abs. 6, Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 3 DSchG NRW sind bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtei Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Von der Planung sind denkmalpflegerische Belange betroffen, da die Gesamtanlage des Handelshafenbeckens sowie die Weizenmühle Georg Plange rechtmäßig geschützte Baudenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW sind.

Die Anlage ist Denkmal vom nordöstlichen Ende des Zollhofgebäudes entlang des Beckens bis zum ehem. Kessel- und Maschinenhaus an der Schmalseite und wieder zurück bis zum Nordende der Landzunge zwischen Handels- und ehem. Holzhafen. Bestandteil des Denkmals sind auch die gußeisernen Poller, das schmiedeeiserne Geländer und die Gleisanlagen. Alle einzelnen Bestandteile sind Zeugnisse der Hafentechnik der Hochindustrialisierungsphase um die letzte Jahrhundertwende.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 28.5.2018, in der wir dargelegt haben, dass eine Realisierung des Projektes in der derzeitigen Variante die Blickbeziehung zwischen Hafeneinfahrt und der Mühle stark beeinträchtigt. Die Wasserfläche sollte zudem als Verkehrsfläche frei bleiben. Mit diesem Eingriff wird ein wesentliches Merkmal des Hafens (Nutzung als Verkehrsfläche) eingeschränkt sowie eine historische Sichtbeziehung zerstört. Das LVR-ADR spricht sich prinzipiell gegen die Planung aus. Eine Verkleinerung des Piers am nördlichen Ende würde jedoch zumindest eine Sichtbeziehung zur Mühle aufrechterhalten, dies wäre durch entsprechende Visualisierungen zu überprüfen.

Die Denkmäler sind in Umweltbericht und Begründung zu übernehmen und zu beschreiben. In der Begründung sollten laut § 2 BauGB die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Ein Bestandteil der Umwelt ist das Schutzgut *Kulturelles Erbe*, welches nicht in angemessener Weise berücksichtigt wurde. Die Auswirkungen auf das Denkmal Mühle Georg Plange sind nach wie vor zu beschreiben, zu prüfen und zu bewerten.

Darüber hinaus fehlt im Planwerk die nachrichtliche Kennzeichnung von Denkmälern, Denkmalbereichen und historischen Kulturlandschaftsbereichen gemäß PlanZV. Wir halten die Kartierung von Kulturgütern für dringend notwendig, um die Auswirkungen der Planung auf die geschützten Objekte nachvollziehen zu können und um eine mögliche Betroffenheit einschätzen zu können.

Eine aktualisierte und vollständige Denkmalliste führen die Kommunen, bzw. die Unteren Denkmalbehörden.

Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014).

Der Link dazu: https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/uvp_kulturgueter_in_der_planung/inhaltsseite_74.jsp

Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn.

Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: torsten.ludes@lvr.de oder franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de)

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Romana Tybery